

1. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Elend

Auf Grund der §§ 6, 8 Nr. 2 und 44 Abs. (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 Abs. (1), 2 Abs. (1) und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie in Verbindung mit dem Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der **Gemeinderat Elend in seiner Sitzung am 17.11.2009** folgende Friedhofssatzung beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Friedhofszweck

- (1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der **Gemeinde Elend** gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der **Gemeinde Elend** waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besessen haben. Die Bestattung von Personen, die den Wohnsitz in einem anderen Ort hatten, ist möglich, bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Eine Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besteht
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind oder
 - c) der besondere Wunsch des Verstorbenen (Testament) vorliegt.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet (Umwidmung zu anderen Zwecken) werden. Dies ist öffentlich bekannt zu geben und dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Gemeinde Ersatzgrabstätten für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit der betreffenden Grabstätten kostenfrei zur Verfügung.

B. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten gestattet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile des Friedhofs untersagt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist für Jedermann insbesondere nicht gestattet:
 - a) zu lärmern und/ oder zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden zu befahren,
 - c) Waren aller Art - besonders Kränze und Blumen – sowie gewerbliche Dienste anzubieten, dafür zu werben bzw. zu verkaufen,
 - d) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – sofern sie nicht als Wege dienen – Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Hunde, die an kurzer Leine und nur auf den Wegen geführt werden; Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Ausnahmen sind zulässig soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der zu gewährleistenden Sicherheit und Ordnung vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung und sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz als ausführendes Organ der Friedhofsverwaltung mindestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Gewerbebetreibenden erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf dem Friedhof).
- (2) Der Gewerbebetreibende hat möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/ durchgeführte Arbeiten) die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände gegenüber der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung zu beachten. Insbesondere, dass die Arbeiten nur werktags von 08.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Bei Erforderlichkeit ist das Befahren der Wege nur mit den dafür geeigneten Fahrzeugen gestattet. Die Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Bei Verstoß gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden.

§ 6 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei einer Feuersbestattung ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen.
- (3) Erdbestattungen bzw. Einäscherungen sollen in der Regel frühestens nach 48 Stunden und spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind einem Monat nach der Einäscherung beizusetzen. Ist nach Ablauf dieser Frist eine Beisetzung nicht erfolgt, so wird auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amts wegen beigelegt.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren durch den Antragsteller und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung seinen Nachfolger zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der/ die Älteste Nutzungsberechtigter.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabfläche möglich. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Belange der Friedhofsgestaltung oder Nutzung nicht entgegenstehen. Die Nutzungsgebühr wird anteilig nicht zurückerstattet.

§ 7 Särge und Sargausstattungen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Bekleidung der Leiche darf nur aus kunststofffreien Materialien, wie z. B. Papierstoff, Leinen und Baumwolle bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang und im Mittelmaß 0,85 m hoch bzw. breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Hinterbliebenen bzw. Nutzungsberechtigten können damit auch ein Bestattungsunternehmen beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für die Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Sind durch das Ausheben oder Verfüllen der Grabstätte nachweisbar Schäden an umliegenden Grabstätten verursacht worden, haftet ausschließlich der nach Abs. (1) Verantwortliche.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen auf dem Friedhof beträgt 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 10 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Leichen dürfen frühestens nach 6 Monaten Ruhezeit umgebettet werden und sind grundsätzlich von dem Bestattungsunternehmen durchführen zu lassen. Umbettungen von Aschen unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung. Sie können vom Friedhofspersonal oder von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (3) Umbettungen von der Urnengemeinschaftsanlage auf andere Gräber sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Die Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnengemeinschaftsgrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnengemeinschaftsgrabstätte sind

grundsätzlich nicht zulässig. In dem Fall, dass der Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt in Abstimmung mit den Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstanden sind.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

D. Grabstätten

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrab
 - b) Einzelwahlgrab
 - c) Kinderwahlgrab
 - d) Doppelwahlgrab
 - e) Urnenwahlgrab
 - f) Urnenreihengrab
 - g) Urnengemeinschaftsanlage (anonymes Begräbnisfeld)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Maße der Reihengräber betragen für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr eine Größe von 1,00 m x 2,00 m.
- (3) Die Maße der Urnenreihengräber betragen 1,05 m x 0,85 m.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist möglich. Bei Doppelwahlgräbern ist nur die gemeinsame Verlängerung beider Grabstellen zulässig.

- (2) Die Abmessungen der Wahlgrabstätten sind der Umgebung anzupassen. Die Mindestgrößen betragen bei Kinderwahlgräber 1,20 m x 0,60 m, bei Einzelwahlgräber 2,00 m x 1,00 m, bei Urnenwahlgräber 1,05 m x 0,85 m und bei Doppelwahlgräber 2,50 m x 2,00 m.

§ 13a Einzelwahlgräber

Einzelwahlgräber können belegt werden mit einer Erdbestattung und mit bis zu vier Urnenbestattungen in dieser Reihenfolge.

§ 13b Kinderwahlgräber

Kinderwahlgräber sind vorgesehen für Personen unter 6 Jahren. Eine Urnenzubelegung ist nicht möglich.

§ 13c Doppelwahlgräber

In Doppelgräbern erfolgen zwei Erdbestattungen nebeneinander. Je Erdbestattung sind jeweils vier weitere Urnenbelegungen möglich.

§ 13d Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, beträgt bis zu 4 Urnen.

§ 14 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) In der Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach anonym bestattet. Ein Nutzungsrecht an der Grabstätte kann nicht erworben werden. Eine Belegung erfolgt für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein. Der Friedhof führt ein Lageverzeichnis.
- (3) Die Trauerfeierlichkeiten sollen zeitlich vorverlegt zu dem Bestattungsakt stattfinden. Die eigentliche Bestattung, das Einlassen in die Grabstelle, wird dann in aller Stille vorgenommen, ohne das Beisein von Angehörigen.

E. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte einschließlich des aufstehenden Grabmals ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

F. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16 Gestaltungsvorschriften der Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen sowie sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof hat der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung einen Antrag zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals oder der baulichen Anlage mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 beizufügen. Der Entwurf muss Angaben über das ver-

wendete Material des Grabmals, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten.

- (3) Für Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete und gegossene Metalle verwendet werden. Unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriften, Ornamente und Symbole müssen sich der Würde und dem Charakter eines Friedhofes anpassen. Bevorzugt werden sollen Bronze-, Blei- und gedeckte Steinfarben. Der Anteil von glänzenden Gold- und Silberfarben soll gering bleiben.
 - b) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien insbesondere Beton, Keramik, Glas, Emaille, Kunststoffe und Lichtbilder.
 - c) Sind Sockel unumgänglich, so sollen diese nicht höher sein als 5 cm von der Erdoberkante Grabhügel bis anschließendem Stein sein. Bei freistehenden Steinen soll die Sockelhöhe höchstens 10% der Grabsteinhöhe betragen. Zwischen Sockel und Grabzeichen sollten keine wesentlichen Farbabweichungen bestehen.
- (4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu bearbeiten und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.
- (5) Die Maße für Grabmale (Grabsteine) werden konkret nicht vorgeschrieben. Allgemein gilt, dass die Grabmale in Form, Größe und Anordnung auf der Grabstätte den Gepflogenheiten des Grabfeldes entsprechen.
- (6) Die Standsicherheit der Grabmale muss gewährleistet sein.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den gestalterischen Vorschriften des Abschnitts D dieser Satzung zulassen.

§ 17 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Der nach Abs. (1) Verantwortliche hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn erkennbar ist, dass die Standsicherheit des Grabmals oder anderer bauliche Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.
- (3) Kann die Abhilfe durch den nach Abs. (1) Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden, so kann die Friedhofsverwaltung im Wege der Ersatzvornahme Maßnahmen treffen, die zur Wiederherstellung des verkehrssicheren Zustandes und somit zur Abwehr einer Gefahr notwendig sind. Die Kosten der Maßnahme trägt der nach Abs. (1) Verantwortliche.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung das betreffende Grabmal oder die bauliche Anlage entfernen lassen. Die Kosten der Maßnahme trägt der nach Abs. (1) Verantwortliche. Die Friedhofsverwaltung und die **Gemeinde Elend** sind nicht zur Aufbewahrung der anfallenden Materialien verpflichtet.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige Bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Dies gilt auch für die vorhandene Bepflanzung der Grabstätte. Geschieht dies nicht in der vorgegebenen Zeit, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sie ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Verantwortlich für die Entfernung im Sinne des Abs. (2) ist der jeweilige Inhaber des letzten Nutzungsrechts für die betreffende Grabstätte.
- (4) Der nach Abs. (3) Verantwortliche kann die Durchführung der Räumungsarbeiten gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführten Gebühr an die Friedhofsverwaltung übertragen. Sämtliche Materialien oder Bepflanzung der Grabstätte, welche der nach Abs. (3) Verantwortliche weiterhin behalten möchte, sind von ihm vor der Räumung zu entfernen. Ein nachträglicher Herausgabeanspruch besteht nicht.

G. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20 Herrichtung der Grabstätte

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen oder nicht mehr gebrauchsfähige Kränze sind an den vorgesehenen Plätzen abzulegen. Dafür ist Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabstätten müssen 6 Monate nach einer Bestattung hergerichtet werden.
- (4) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Materialien zu verzichten.
- (5) Der nach Abs. (1) Verantwortliche kann die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten (ausgenommen Friedhofspersonal) beauftragen.
- (6) Wird eine Grabstätte erkennbar nicht ordnungsgemäß gepflegt oder hergerichtet, kann die Friedhofsverwaltung den nach Abs. (1) Verantwortlichen auffordern, die erforderlichen Pflegearbeiten innerhalb einer einmonatigen Frist auszuführen.
- (7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung Dritte mit der Herrichtung der Grabstätte beauftragen. Die Kosten der Maßnahme trägt der nach Abs. (1) Verantwortliche.
- (8) Ist der nach Abs. (1) Verantwortliche nicht bekannt oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung an die Umgebung angepasst sein.
- (2) Unzulässig ist:
 - a) unbearbeiteter terrazzoartiger und schwarzer Betonwerkstein in jeder Form,
 - b) in Vorsatzmasse aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck sowie sarkophagähnliche Deckplatten,
 - c) Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen,
 - d) das Einfassen der Grabstätte aus festen Stoffen (z. B. Beton, Metall, Glas, Plaste) die Verwendung von Kies, der sich nicht harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt,
 - e) das Aufstellen von Pflanzenbecken oder Anbringen von Schutzhüllen an Grabmalen,
 - f) das Anbringen von Firmenbezeichnungen an Grabmalen, ausgenommen eingehauene Steinmetzzeichen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zubringen. Ist der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) Das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen,
 - b) Die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
 - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

H. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Halle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Leichen werden in verschlossenen Särgen in der Leichenhalle aufbewahrt. Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung erteilt die Erlaubnis zur Leichenhallenbenutzung, wenn hinsichtlich des Leichnams keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
- (4) Spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung sind die Säрге endgültig zu schließen.
- (5) Die Säрге von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes an meldepflichtigen Krankheiten gelitten haben, sind in einem gesonderten Raum der Leichehalle aufzustellen. Steht kein gesonderter Raum zur Verfügung, kann das Aufbewahren des Leichnams in der Leichenhalle untersagt werden.

§ 24 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern sind grundsätzlich in der Friedhofskapelle abzuhalten. Ausnahmsweise kann am Grabe oder an einer gesonderten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle die Trauerfeier abgehalten werden. Sie sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Sofern der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn wegen des Zustandes der Leiche, insbesondere aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Bedenken bestehen, kann die Benutzung der Friedhofskapelle untersagt werden.
- (3) Auf Wunsch kann die Feierhalle ausgeschmückt werden. Die Ausschmückung wird nicht von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Der zusätzliche Schmuck ist spätestens einen Tag nach der Trauerfeier wieder zu entfernen.
- (4) Jede Akustik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

I. Schlussvorschriften

§ 25 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, kann kein Haftungsanspruch geltend gemacht werden. Das gilt auch für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt. Der **Gemeinde Elend** obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die **Gemeinde Elend** und das Friedhofspersonal haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- (3) Bodensenkungen sind in Folge der Beisetzung auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Gemeinde selbst. Schäden aus der Bodensenkung an den Grabanlagen sind durch den Nutzungsberechtigten selber zu beseitigen.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 3) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden; § 6 Abs. (7) GO.
- (2) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden, nachdem eine vorherige schriftliche Androhung mit angemessener Fristsetzung ohne Erfolg verstrichen ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten oder durch einen von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

§ 28 Bestehende Nutzungsrechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am **07.02.2008** beschlossene Satzung außer Kraft.

Elend, 17.11.2009

Brett
Bürgermeister
der Gemeinde Elend